

Anmerkungen zum Text

- [1] Lorke, I.: Daten zur Entwicklung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den Bundesländern. In: Holz, Heinz u. a.: Berufsgrundbildung. Daten — Aspekte — Modellversuche, Hannover 1974 [Schriften zur Berufsbildungsforschung. Band 27].
- [2] Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung) vom 4. Juli 1972. In: Bundesgesetzblatt 1972, Teil I, Nr. 63, S. 1151 ff. und Verordnung zur Änderung . . . vom 22. Juni 1973. In BGBl. 1973, Teil II, Nr. 50, S. 665 f.
- [3] Lorke, I.; Pampus, K.: Die Verteilung der Auszubildenden nach Ausbildungsberufen (1971). In: Holz, Heinz u. a.: Berufsgrundbildung . . . (wie [1]).
- [4] Glaser, P.: Daten zur Verteilung von Auszubildenden nach Ausbildungsberufen und Berufsfeldern (1965—1973), Hannover 1975, [Schriften zur Berufsbildungsforschung. Band 37],
Quellen:
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung: Berufsbildungsprogramm 1974
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft/Statistisches Bundesamt: Berufliche Aus- und Fortbildung 1973. Mai 1975
dies.: Berufliche Aus- und Fortbildung 1974. Stuttgart und Mainz, September 1975
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung: Stufenplan zu Schwerpunkten beruflicher Bildung. Stuttgart 1975
Eigene Ermittlungen des BBF im Rahmen des Projekts 2.013.02: Untersuchungen zur Berufsfelderteilung für die Stufe der beruflichen Grundbildung
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Die berufsbildenden Schulen im Schuljahr 1974/75. Bad Ems: 1975

Brigitte Schröder

Regionale und sektorale Einführung des Berufsgrundbildungsjahres – Voraussetzungen und Konsequenzen eines obligatorischen Berufsgrundschuljahres –

Nach den gemeinsamen Planungen von Bund und Ländern wird der Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres auch in Zukunft nur schrittweise erfolgen; im Rahmen der generellen Ausbauplanungen wird jedoch zunehmend von einzelnen Ländern ein an den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen orientierter gezielter Ausbau jeweils in bestimmten Berufsfeldern erwogen. Im vorliegenden Beitrag werden einige, z. T. bisher wenig beachtete, Probleme dargestellt, die bei einem vollständigen, jedoch regional begrenzten, Ausbau in einem Berufsfeld zu lösen sind.

Das Berufsgrundbildungsjahr mit der inhaltlichen Konzeption einer beruflichen Grundbildung auf Berufsfeldbreite stellt, bezogen auf die bisherige Ordnung der Berufsausbildung, eine Teilreform dar; sie erfaßt unmittelbar lediglich das 1. Jahr mehrjähriger Ausbildungsgänge. Bereits aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Notwendigkeit einer korrespondierenden Abstimmung mit der anschließenden Phase der Fachbildung, wie sie von allen Seiten inzwischen anerkannt und auch in Angriff genommen wurde.

Diese generelle Konstellation wird nun zusätzlich durch den quantitativen Ausbaugrad des Berufsgrundbildungsjahres bestimmt, und zwar derart, daß voraussichtlich noch für einen längeren Zeitraum die Absolventen eines Berufsgrundbildungsjahres gegenüber den vergleichbaren Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr eine Minderheit bleiben werden [1]. Die dringend gebotene Abstimmung zwischen beruflicher Grundbildung und Fachbildung steht in dieser Situation unter der Forderung, berufliche Grundbildung dürfe sich nicht zu weit von dem ersten Ausbildungsjahr des dualen Systems entfernen, — eine Forderung, die im Interesse einer reibungslosen Integration der Absolventen eines Berufsgrundbildungsjahres in „reguläre“ Ausbildungsgänge eine partielle Modifizierung ursprünglicher Ziele des Berufsgrundbildungsjahres impliziert.

Nun lassen sich jedoch gerade die Probleme des Berufsgrundbildungsjahres in einer ausschließlich globalen Betrachtungsweise nur unzureichend erfassen. Die einzelnen Berufsfelder unterscheiden sich zum Teil erheblich in ihrer inhaltlichen Struktur — ablesbar u. a. an der Anzahl der zugeordneten Berufe —, in der zahlenmäßigen Besetzung der zugeordneten Ausbildungsberufe und damit auch in ihrem quantita-

tiven Gewicht im gesamten Ausbildungsvolumen des dualen Systems.

Bereits in der Vergangenheit ist der Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres in den einzelnen Ländern nicht nur in unterschiedlichem Umfang, sondern auch schwergewichtig in verschiedenen Berufsfeldern erfolgt [2]. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen, da auf diesem Wege den vorhandenen regional unterschiedlichen Voraussetzungen personeller und sachlicher Art für eine Kapazitätserweiterung Rechnung getragen werden kann. Vor allem erscheint es durch eine Konzentration der Ausbauplanungen auf bestimmte, ausgewählte Berufsfelder am ehesten möglich, die Probleme des Übergangs zwischen Berufsgrundbildung und anschließender Fachbildung zu verringern.

Im Hinblick auf diese Zielsetzung bieten sich zwei unterschiedliche Strategien an. „Die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres könnte zunächst in den Berufsfeldern erfolgen, bei denen die inhaltliche Abstimmung der berufsfeldbezogenen Grundbildung mit der nachfolgenden Fachbildung keine oder nur geringe Schwierigkeiten bereitet“ [3]. Dies würde für einige schwächer besetzte Berufsfelder, wie z. B. Landwirtschaft (Berufsfeld XI) gelten. „Ein anderes Kriterium für den Ausbau könnte jedoch die Zahl der Auszubildenden in einem Berufsfeld sein. Die Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres in stark besetzten Berufsfeldern würde die rasche Erfassung einer großen Zahl von Jugendlichen ermöglichen, wodurch sich organisatorische Schwierigkeiten vermeiden bzw. verringern ließen“ [4]. Hierbei wäre vor allem an die Berufsfelder I (Wirtschaft und Verwaltung) und II (Metall) zu denken, die zusammen mehr als 50 % aller Auszubildenden umfassen [5].

Ein Weg, die mit der zuletzt genannten Alternative verfolgte Intention zu realisieren, wird dann beschritten, wenn in einer Region der volle Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres für ein bestimmtes Berufsfeld erfolgt, so daß eine regional verbindliche Einführung des Berufsgrundbildungsjahres möglich wird. Einige der hierbei entstehenden, z. T. bisher noch wenig beachteten Probleme sollen im folgenden dargestellt werden. Die Ausführungen beschränken sich auf den Ausbau des **schulischen** Berufsgrundbildungsjahres; ihnen liegen einige bereits relativ weit konkretisierte Planungsüberlegungen aus dem Raum Niedersachsen zugrunde [6].

Gesetzliche Voraussetzungen

Im Rahmen eines umfassenden Planungskonzepts des Kultusministeriums Niedersachsens soll der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres langfristig für alle Jugendlichen obligatorisch gemacht werden; dabei ist vorgesehen, in der Region Salzgitter das schulische Berufsgrundbildungsjahr für das Berufsfeld Metall bereits zum Herbst dieses Jahres obligatorisch einzuführen. Damit würde das bisherige Nebeneinander von Berufsgrundbildungsjahr und „regulären“ Ausbildungsgängen durch eine regional und sektoral einheitliche Regelung abgelöst werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme sind durch das Niedersächsische Schulgesetz (Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften) vom 14. Juni 1973 geschaffen worden, nach dem die Grundstufe für einzelne Berufsfelder als Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht durchgeführt werden kann (Art. II, Nr. 18), wenn es die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Verhältnisse gestatten, wobei der Kultusminister ermächtigt wird, Zeitpunkt, Gebiete und Berufsfelder der Einführung auf dem Verordnungswege zu regeln (§ 25 a, [3]).

Personelle und sachliche Voraussetzungen

Die obligatorische Einführung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres setzt die Bereitstellung einer ausreichenden Schulkapazität voraus. Es entsteht ein erheblicher Mehrbedarf an Unterrichtsräumen verschiedener Art sowie z. B. im Berufsfeld ‚Metall‘ hinsichtlich der Werkstattkapazität die Notwendigkeit einer ausreichenden Maschinenausstattung. Darüber hinaus erwachsen dem Schulträger in einem erheblich größeren Ausmaß als bisher ständige Folgekosten für den Ersatz von Werkzeugen, für Maschinenreparaturen und Ersatzteile sowie für die ständige Ergänzung des im Werkstattunterricht verbrauchten Materials. Für die Kommunen als Schulträger dürfte sich die Finanzierung der Folgekosten als ein zentraler Planungsaspekt darstellen.

Ein entsprechender Mehrbedarf in der personellen Ausstattung der Schulen muß im Rahmen des Landeshaushalts berücksichtigt werden. Eine obligatorische Einführung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres bedeutet darüber hinaus, daß Schulträger und Landesregierung auch verpflichtet sind, die schulischen Kapazitäten an einen im Zeitverlauf sich verändernden Bedarf anzupassen.

Umfang und Adressatengruppen

Die Zahl der erforderlichen Plätze eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres läßt sich im Prinzip von zwei Seiten bestimmen: nach der Anzahl der Jugendlichen, die sich — aus welchen Gründen auch immer — für den Besuch des Berufsgrundschuljahres entscheiden, und nach der Anzahl betrieblicher Ausbildungsplätze, die mit Absolventen eines Berufsgrundschuljahres zu besetzen wären.

In beiden Fällen können Disproportionalitäten zwischen der Zahl von Berufsgrundschul-Absolventen und dem regionalen Ausbildungsplatzangebot entstehen; im letzteren Fall deswegen, weil die Schule lediglich ein ausreichendes Angebot von Plätzen im BGJ/s bereitstellen kann. Eine direkte Verpflichtung zum Besuch eines Berufsgrundschuljahres in einem bestimmten Berufsfeld besteht damit nicht; sie ergibt sich nur mittelbar, sofern davon die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung abhängig gemacht würde. Eine verlässliche Abstimmung auf das regionale Ausbildungsplatzangebot erscheint daher nur auf der Basis vorgezogener betrieblicher Ausbildungszusagen möglich, z. B. durch Vorverträge der einen oder anderen Form.

Wieviele Klassen aufgrund zu besetzender Ausbildungsplätze eingerichtet werden müßten, ließe sich nach den bisherigen Zahlen der Teilzeitberufsschüler in den entsprechenden Berufen ungefähr vorausschätzen.

Neben der Gruppe von Jugendlichen, die das Berufsgrundschuljahr aufgrund der Zusage eines Ausbildungsbetriebes besuchen würden, wird es eine weitere Gruppe von Jugendlichen geben, die, gerade weil sie keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, ein Berufsgrundschuljahr besuchen möchten. In der gegenwärtigen Situation eines knappen Ausbildungsplatzangebots kann sich die Berufsschule einer Aufnahme dieser Jugendlichen in das Berufsgrundschuljahr nicht entziehen. Darüber hinaus müßten auch die Jugendlichen aufgenommen werden, die zwar keine Berufsausbildung anstreben, die aber auch keinen Arbeitsplatz gefunden haben und im Berufsgrundbildungsjahr die Zeit der Arbeitslosigkeit überbrücken bzw. ihre Vermittlungschancen erhöhen möchten. Da alle Jugendlichen ohne Ausbildungsplatzzusage das Berufsgrundbildungsjahr aufgrund einer freiwilligen Entscheidung besuchen würden, läßt sich nur schwer abschätzen, wie groß diese Gruppe von Bewerbern sein wird.

Regionale Abgrenzung

Die regionale Einführung eines obligatorischen Berufsgrundschuljahres erfordert eine Abgrenzung der Region in der Weise, daß weder den Jugendlichen die freie Wahl der Ausbildungsstätte noch den Betrieben die Möglichkeit einer freien Wahl unter den Ausbildungsbewerbern genommen wird. Es müssen also faktisch bestehende Unterschiede zwischen einer Wirtschaftsregion, dem Einzugsgebiet der örtlichen Ausbildungsbetriebe, und den verwaltungsmäßigen Grenzen einer Kommune berücksichtigt werden.

Die Berufsschulen müßten einerseits alle Jugendlichen aufnehmen — unabhängig von deren Wohnort —, die Ausbildungszusagen eines örtlichen Betriebes haben; andererseits wären Ausbildungsbetriebe außerhalb der Einführungsregion, auch wenn sie von dort ihre Auszubildenden rekrutieren, von der verbindlichen Einführung des Berufsgrundschuljahres nicht betroffen. Man muß realistischere Weise in Rechnung stellen, daß bei dieser Konstellation die Möglichkeit einer gezielten „Abwanderung“ von Ausbildungssuchenden zu Betrieben außerhalb der Einführungsregion nicht ausgeschlossen ist.

Vertragliche Regelungen zur quantitativen Abstimmung

Es ist eingangs unterstellt worden, daß das Problem einer quantitativen Harmonisierung zwischen regionalem Ausbildungsplatzangebot und Anzahl der Absolventen eines Berufsgrundbildungsjahres in einem bestimmten Berufsfeld — z. B. im Berufsfeld ‚Metall‘ — durch vorgezogene betriebliche Ausbildungszusagen zu lösen wäre. Solche Regelungen setzen jedoch die Bereitschaft der Ausbildungsbetriebe voraus, ihre Ausbildungsentscheidungen zwar nicht eher als bisher, trotzdem jedoch bereits ein Jahr vor dem eigentlichen Beginn des Ausbildungsverhältnisses mit dem Eintritt in die Fachstufe zu treffen.

Dem Abschluß eines Ausbildungsvertrages muß nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine ärztliche Untersuchung vorausgehen. Wenn Ausbildungsbetriebe zukünftig bereits vor dem Berufsgrundschuljahr Zusagen über eine spätere Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses geben wollen, müssen auch diese Eignungsuntersuchungen zeitlich vorgezogen, und damit von dem eigentlichen Beginn des Ausbildungsverhältnisses getrennt werden. Im Prinzip erwächst bei einer generellen Einführung des Berufsgrundschuljahres als obligatorischer erster Phase einer Berufsausbildung auch den Schulen bzw. der hier zuständigen Behörde die Verpflichtung, Sorge zu tragen, daß eine Fortsetzung der Berufsausbildung nicht an erst später festgestellten berufsspezifischen Eignungsmängeln scheitert.

Eine vertragliche Bindung von Berufsgrundschulern an den späteren Ausbildungsbetrieb ist auf mehreren Wegen denkbar. So könnten z. B. vor Beginn des Berufsgrundbildungsjahres Ausbildungsvorverträge über das anschließende zweite und dritte Ausbildungsjahr abgeschlossen werden, die an die Bedingung geknüpft werden, daß das Berufsgrundbildungs-

Jahr mit Erfolg absolviert wird. Eine derartige Regelung würde den rechtlichen Status der Jugendlichen als Schüler in keiner Weise berühren; andererseits würde aber auch erst mit dem tatsächlichen Eintritt in das Ausbildungsverhältnis, also zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres, die Probezeit beginnen, in der das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann [7].

Obwohl das Berufsgrundschuljahr aufgrund einer betrieblichen Ausbildungszusage besucht wird, haben die Jugendlichen während dieser Zeit keinen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung. Solange der Besuch eines Berufsgrundschuljahres freiwillig war, konnte jeder individuell entscheiden, ob er diesen Nachteil in Kauf nehmen will. Bei einer obligatorischen Einführung ist dies jedoch nicht mehr möglich. Das Argument einer finanziellen Schlechterstellung durch das Berufsgrundbildungsjahr wird in der Öffentlichkeit sicherlich nicht unbeachtet bleiben.

Ein Ersatz für den Wegfall der Ausbildungsvergütung könnte langfristig möglicherweise auf tarifvertraglicher Basis zu erreichen sein; da gerade die Gewerkschaften die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres nachdrücklich fordern, werden sie sich voraussichtlich auch um einen Ausgleich der finanziellen Nachteile bemühen. Eine andere Lösung würde z. B. darin bestehen, daß für Berufsgrundschüler ebenso wie bereits für Berufsfachschüler im zweiten Jahr die Möglichkeit geschaffen würde, Mittel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu erhalten; allerdings würde bei einer Ausbildungsförderung das Einkommen der Eltern in Anrechnung gebracht werden.

Die Schlechterstellung der Berufsgrundschüler erstreckt sich auch auf den Zeitpunkt des Beitritts zur Sozialversicherung. Für dieses Problem müßten ebenfalls Möglichkeiten einer Ersatzlösung, z. B. Nachzahlungen der normalerweise bis zum Eintritt in das zweite Ausbildungsjahr fälligen Beiträge, gesucht werden.

Berufsgrundschüler ohne Ausbildungsplatz

Vorgezogene Ausbildungszusagen ermöglichen zwar eine quantitative Abstimmung des Berufsgrundbildungsjahres auf das regionale Ausbildungsplatzangebot, gleichzeitig verschärfen sie jedoch die Situation derjenigen Berufsgrundschüler ohne eine solche Zusage. Gerade weil bereits vor Beginn des Berufsgrundschuljahres die späteren Ausbildungsplätze vergeben sind, hat beispielsweise ein Teil der Berufsgrundschüler von vornherein kaum eine Aussicht auf eine anschließende betriebliche Ausbildung in demselben Berufsfeld. Selbst große Anstrengungen und gute Leistungen würden die Chancen eines ursprünglich nicht zum Zuge gekommenen Bewerbers nicht grundsätzlich verbessern können, während andererseits die vorab gegebene Ausbildungszusage auch bei schlechten Leistungen die Fortsetzung der Ausbildung garantiert, es sei denn, das Berufsgrundschuljahr wird nicht mit Erfolg abgeschlossen, so daß die Voraussetzungen einer Anrechnung entfallen. Es entsteht die paradoxe Situation, daß die Konkurrenz um betriebliche Ausbildungsplätze bereits entschieden ist, und zwar definitiv, bevor das Berufsgrundschuljahr, das eigentlich eine Verlängerung der Entscheidungsphase bringen sollte, beginnt.

Jugendlichen ohne Zusage eines betrieblichen Ausbildungsplatzes bliebe dann nur die Möglichkeit einer Fortsetzung der schulischen Ausbildung, sofern entsprechende Schullaufbahnen eingerichtet werden, des Übergangs in das Beschäftigungssystem, sofern eine entsprechende Nachfrage nach Arbeitskräften besteht, oder einer Ausbildung in Berufen außerhalb des gewählten Berufsfeldes oder in Betrieben außerhalb der Region.

In einer vergleichbaren Sackgasse befinden sich die Jugendlichen, die das Berufsgrundschuljahr nicht mit Erfolg abschließen. Da ihnen dieses Jahr nicht auf die anschließende

Ausbildung angerechnet werden muß, unabhängig von jeder vorangegangenen Zusage eines Ausbildungsplatzes, und andererseits von den Ausbildungsbetrieben kein „regulärer“; d. h. vollständiger Ausbildungsgang in den Berufen des Berufsfeldes mehr durchgeführt werden würde, blieben auch ihnen nur weniger attraktive Ausweichmöglichkeiten. Ob und wie ggf. eine Korrektur unzureichender Leistungen des Berufsgrundbildungsjahres in der weiteren Ausbildung ermöglicht werden kann, muß noch geprüft werden.

Grundsätzlich wird die Dringlichkeit angemessener Alternativen unter anderem davon abhängen, wie groß die Gruppe der Betroffenen sein wird, d. h. von der generellen Lage am Ausbildungsmarkt.

Probleme der Gleichbehandlung

Alle Bemühungen, Auszubildende bei einer sektoral und regional begrenzten Einführung eines obligatorischen Berufsgrundschuljahres nicht schlechter zu stellen, müssen auch vor dem Hintergrund gesehen werden, daß gerade in Betrieben, die für Berufe verschiedener Berufsfelder ausbilden, Probleme der Gleichbehandlung aller Auszubildenden entstehen; ein Teil der Auszubildenden würde wie bisher über die volle Dauer der Ausbildung, ein anderer Teil nur noch während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres eine Ausbildungsvergütung erhalten. Bildet ein Großunternehmen auch in Betriebsstellen außerhalb der Einführungsregion aus, so würde der gleiche Unterschied sogar zwischen Auszubildenden in demselben Beruf bzw. Berufsfeld entstehen. Solche Unterschiede erhalten vor allem deswegen ein größeres Gewicht, weil sie in einer Stammebelegschaft von den betroffenen Eltern als ungerechtfertigte Benachteiligung ihrer Kinder empfunden werden müssen. Es ist insbesondere dieser Sachverhalt, der möglicherweise die Haltung der Betriebsräte gegenüber der Einführung des Berufsgrundschuljahres bestimmen könnte.

Eine Regelung, nach der in Verbindung mit erst später wirksamen Ausbildungsverträgen schon während des Berufsgrundschuljahres eine Art von Ausbildungsbeihilfe gezahlt würde, löst zwar das Problem einer Gleichstellung mit „normalen“ Auszubildenden, dies jedoch um den Preis einer doppelten Benachteiligung der anderen Berufsgrundschüler; ohne Aussicht auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zur Fortsetzung ihrer Ausbildung bleiben sie auch ohne eine vergleichbare Finanzierung während des Berufsgrundschuljahres. Die Möglichkeit, Mittel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu erhalten, könnte diese Benachteiligung zumindest teilweise vermindern.

Schlußbemerkung

Die hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellten Probleme einer regional und sektoral verbindlichen Einführung eines Berufsgrundschuljahres betreffen nur einige neuralgische Punkte — vor allem hinsichtlich der rechtlichen und administrativen Seite des Problems —, wie sie bereits im gegenwärtigen Stadium der Planungsüberlegungen sichtbar geworden sind. Die ebenso bedeutsamen und schwierigen Fragen einer curricularen Abstimmung, — Handlungszwänge und -spielräume, die im Zuge eines vollen Ausbaus des Berufsgrundbildungsjahres entstehen — müssen einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

Anmerkungen

[1] Der Anteil der Jugendlichen im Berufsgrundbildungsjahr — in schulischer oder in kooperativer Form — lag im Schuljahr 1973/74 mit ca. 15 000 Jugendlichen bei rund 3% der Jugendlichen im 1. Ausbildungsjahr; er erhöhte sich 1974/75 auf ungefähr 5% (vgl. Glaser in diesem Heft). Wenn das Berufsgrundbildungsjahr bis 1978 auf mindestens 80 000 Plätze ausgebaut sein wird, wie von der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung (BLK) im „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ vorgesehen, würde dies an einem geschätzten jährlichen Ausbildungsplatzangebot von 400 000 Plätzen im dualen System eine Quote von 20% ausmachen. Auch das für 1985 im Bildungsgesamtplan der BLK geplante Volumen von ungefähr 130 000 Plätzen in beruflichen Vollzeitschulen für die Stufe der Grundbildung würde das zahlenmäßige Verhältnis

von Berufsgrundschulern und Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres nur um 10 % auf insgesamt 30 % erhöhen. — Der Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form wurde bei der Berechnung des voraussichtlichen Volumens unberücksichtigt gelassen. Die jährliche Aufnahmekapazität von 400 000 Ausbildungsplätzen im dualen System wurde in einer noch unveröffentlichten Modellrechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) als voraussichtlicher Wert für den Zeitraum 1977 bis 1987 ermittelt. Mertens, D. u. Mitarbeiter: Aufnahmefähigkeit des berufsbildenden Bildungssystems für Übergänge aus dem allgemeinbildenden Schulsystem bis 1990. Vgl. „Handelsblatt“ v. 12./13. 12. 1975.

[2] Vgl. den Beitrag von P. Glaser in diesem Heft.

[3] BLK: Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung. Verabschiedet am 2. Juni 1975. Bonn. S. 51.

[4] ebenda.

[5] Vgl. P. Glaser in diesem Heft.

[6] Im Rahmen des in Salzgitter durchgeführten Modellversuchs zum Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Metall fand am 13. und 14. November 1975 im BBF ein Colloquium zu Fragen der Berufsgrundbildung statt, auf dem auch die hier dargestellten Probleme erörtert wurden. Vgl. den Kurzbericht in Heft 1, 1976.

[7] In Bayern wird die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr der Züge A und B von der Voraussetzung einer entsprechenden Ausbildungsplatzzusage abhängig gemacht.

Klaus Pampus

Ausbau des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres im dualen System?

Der Beitrag kritisiert die mangelnde Abgrenzung des sogenannten kooperativen Berufsgrundbildungsjahres sowohl von der vollzeitschulischen Form als auch vom 1. Ausbildungsjahr im dualen System. Bisher dominierten rechtlich-institutionelle Abgrenzungsgesichtspunkte, während die curricularen Unterschiede und Gemeinsamkeiten ungeklärt sind. Aufgrund der anhaltenden bildungspolitischen Kontroversen, deren Argumente dargestellt werden, existieren gegenwärtig nur wenige Modellversuche in industriellen Großbetrieben; eine zentrale curriculare Normierung steht noch aus. Der Verfasser betont die Notwendigkeit politischer Grundsatzentscheidungen als Voraussetzung für eine differenzierte berufsfeldspezifische Analyse der Lerninstitutionen und Lernorte.

1. Zur Begriffsgenese

Die Bezeichnung „Berufsgrundbildungsjahr“ und das mit dem Begriff sich verbindende bildungsorganisatorische Konzept sind durch den „Strukturplan“ des Deutschen Bildungsrates (1970) eingeführt worden. Zwar gab es zu diesem Zeitpunkt bereits Versuche zur Erprobung eines „Berufsgrundschuljahres“; für den Bereich der betrieblichen Berufsausbildung hatte die Forderung nach einer breiten „beruflichen Grundbildung“ im Berufsbildungsgesetz von 1969 (BBiG, § 1, § 26) bereits eine ausbildungsrechtliche Qualität erhalten. Der in der neuen Begriffsabwandlung „Berufsgrundbildungsjahr“ (BGJ) sich ankündigende Versuch, diese verschiedenen Tendenzen zusammenzuführen und in ein umfassendes Reformkonzept zur Neugliederung des Sekundärbereichs einzufügen, wurde jedoch erst im Strukturplan mit dem Vorschlag für ein verbindliches BGJ als „erstem Jahr der Lehre“ unternommen.

Dabei wird zugestanden, daß dieses BGJ „in öffentlichen oder privaten Bildungsinstitutionen angesiedelt werden“ kann [1]. Es fällt aber auf, daß bei der Aufzählung der konkreten Lernorte („Berufsschule, berufliche Schulzentren, überbetriebliche Lehrwerkstätten“) betriebliche Ausbildungsstätten nicht erwähnt werden. Bezüglich der Kompetenzverteilung vertritt der Bildungsrat die Position: „Die pädagogische Verantwortung liegt jedoch auch bei privater Trägerschaft bei den Schulverwaltungen. Das Curriculum der privaten Ausbildungseinrichtungen ist nach Maßgabe der Curricula der öffentlichen Schule zu gestalten.“

In den von Bund und Ländern in der BLK gemeinsam erarbeiteten Planungsdokumenten [2, 3, 4] werden Begriff und Programm des BGJ fortgeschrieben. Die Aussagen des „Strukturplans“ werden hier in manchen Punkten präzisiert, in anderen modifiziert; teilweise wird hinter unklaren und ausweichenden Formulierungen aber auch die Tatsache sichtbar,

daß ein durchgängiger bildungspolitischer Konsens über die konkrete weitere Ausgestaltung des BGJ noch keineswegs erreicht werden konnte.

Deutlicher werden in den BLK-Vereinbarungen zwei mögliche Varianten terminologisch voneinander abgehoben: Das BGJ als Vollzeitschuljahr (BGJ/s) einerseits und das BGJ im dualen System in kooperativer Form (BGJ/k) andererseits. Gegenüber dem „Strukturplan“ wird auch klargestellt, daß „geeignete betriebliche Ausbildungsstätten“ an der Durchführung des BGJ/k beteiligt sein können. An welchen Maßstäben diese „Eignung“ gemessen werden soll, ist jedoch nicht konkretisiert. Insgesamt sind bis heute weder die konstitutiven Unterscheidungsmerkmale noch die unverzichtbaren Gemeinsamkeiten der beiden Typen BGJ/k und BGJ/s hinreichend geklärt. Die Unsicherheiten verstärken sich noch dadurch, daß auch die Abgrenzung des BGJ/k zum herkömmlichen ersten Ausbildungsjahr im dualen System schwierig ist. Insbesondere bei der Grundstufe von Stufenausbildungsgängen werden die Grenzen zum BGJ/k unscharf.

2. Abgrenzungsprobleme

Neben rechtlichen und organisatorischen Abgrenzungsmerkmalen scheint vor allem die Frage bedeutsam, welche curricularen Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zwischen BGJ/k und BGJ/s bestehen. Die BLK-Dokumente betonen — unter Anknüpfung an die Forderungen des Bildungsrates — die „curriculare Einheitlichkeit“ der beiden Organisationsformen [5]. In einer abgeschwächten Formulierung heißt es aber auch, sie gehen „von den gleichen curricularen Zielen aus“ [6]. Es bleibt demnach unklar, welcher Curriculum-Begriff hier zugrundegelegt ist: Ist von einer umfassenden Begriffsauslegung auszugehen, die neben Zielen und Inhalten auch Methoden, Mittel, Organisationsformen, Lernkontrollen usw. einbezieht?

Oder beschränkt man sich auf eine engere Definition, die lediglich Lernziele und -inhalte als konstitutive Komponenten eines Curriculum ansieht, oder besteht man nur, wie im letzten Zitat nahegelegt, auf den „Zielen“ als konstanten Curriculum-Elementen, denen variierende Inhalte, Methoden usw. zugeordnet werden können? Weiterhin bleibt offen, auf welches Operationalisierungsniveau die geforderte „curriculare Einheitlichkeit“ bezogen ist. Wird eine Übereinstimmung auf dem Niveau von „Grobzielen“ oder „Feinzielen“ angestrebt? Begnügt man sich mit der Einheitlichkeit der curricularen Rahmen-Normen, etwa auf der Ebene von Ausbildungsrahmenplänen und schulischen Rahmenplänen? Oder betrifft das Postulat auch die stärker detaillierten Vorschriften, etwa auf der Ebene von betrieblichen Ausbildungsplänen oder